



## RICHTLINIEN

### **für die Anerkennung von phytotherapeutischen Kursen, die nicht von der SCHWEIZERISCHEN MEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PHYTOTHERAPIE (SMGP) durchgeführt werden**

vom 26.6.2008 (revidiert am 7.9.2012)

#### **1 Präambel**

Im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Rezertifizierung des Phytotherapie-Zertifikates SMGP können auch Phytotherapie-Kurse anerkannt werden, die nicht von der SMGP durchgeführt werden, wenn diese nachfolgende Bedingungen erfüllen.

#### **2 Anerkennungsbedingungen**

Der Antragsteller muss in seinem Antrag nachfolgende Punkte als erfüllt belegen. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet die Fort- und Weiterbildungskommission der SMGP.

##### **2.1 Kursleiter/Organisation**

Der anzuerkennende Phytotherapiekurs muss von einem Arzt, einem Apotheker oder einer anderen Person mit einem Hochschulabschluss durchgeführt und geleitet werden. Diese Person muss im Besitz des SMGP-Zertifikates oder einer vergleichbaren Aus- oder Weiterbildung sein.

##### **2.2 Zielpublikum**

Ausschliesslich Personen mit einem Hochschulabschluss dürfen das Zielpublikum des anzuerkennenden Phytotherapiekurses sein. Die Veranstaltung muss öffentlich sein.

##### **2.3 Kursinhalte**

Um einen Phytotherapiekurs für die Rezertifizierung des Phytotherapie-Zertifikates SMGP anerkennen zu lassen, muss der Inhalt eine Erweiterung

bzw. eine Vertiefung des in der SMGP-Ausbildung erlangten Wissens darstellen (ein detailliertes Programm ist beizulegen).

## **2.4 Kursevaluation**

Der anzuerkennende Phytotherapiekurs muss von den Teilnehmenden evaluiert werden (entsprechende Fragebögen müssen exemplarisch der Antragsstellung beigelegt werden).

## **2.5 Sponsoring**

Die Inhalte der anzuerkennenden Kurse sollen von einem allfälligen Sponsoring unbeeinflusst sein. Die Sponsoren sind zu deklarieren. Die SMGP behält sich vor, dieses entsprechend zu überprüfen.

## **3 Anerkennungsumfang**

Für die Rezertifizierung des Phytotherapie-Zertifikates SMGP kann max. ein Nicht-SMGP-Kurs innerhalb von drei Jahren anerkannt werden. Diese Anerkennung gilt auch für die Rezertifizierung des FMH-Fähigkeitsausweises Phytotherapie (SMGP).

## **4 Kosten**

Für die Anerkennung eines Nicht-SMGP-Kurses wird pro anzuerkennenden Kurs ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.– beim Veranstalter erhoben, unabhängig davon, ob der Antrag gutgeheissen wird oder nicht. Kurse, die jährlich oder in grösseren Zeitabständen wiederholt werden, müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Wenn die Inhalte identisch sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn sich die Inhalte bzw. Referenten unterscheiden, gelten die oben erwähnten Gebühren.

## **5 Anerkennung von phytotherapeutischen Veranstaltungen ausserhalb der Schweiz**

Für phytotherapeutische Veranstaltungen ausserhalb der Schweiz können Fortbildungsteilnehmer die Anerkennung einzelner Kurse kostenfrei beantragen. Die Anerkennung erfolgt nach den oben aufgeführten Kriterien. Tritt die SMGP als Koorganisator bei einer solchen Veranstaltung auf, dann wird die Anzahl der anerkannten Stunden im voraus bekanntgegeben.

## **6 Rekurs**

Rekurs kann beim Vorstand der SMGP innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids (Poststempel) eingelegt werden.

**VERABSCHIEDET AM 05.07.2008 UND REVIDIERT AM 07.09.2012 VOM VORSTAND DER SMGP**